



BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Stadt Goslar

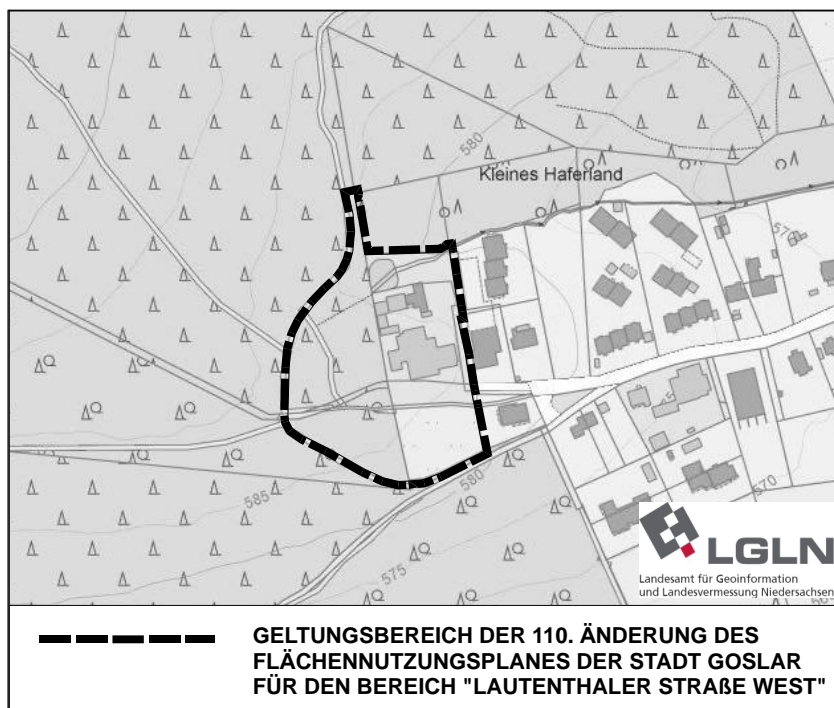
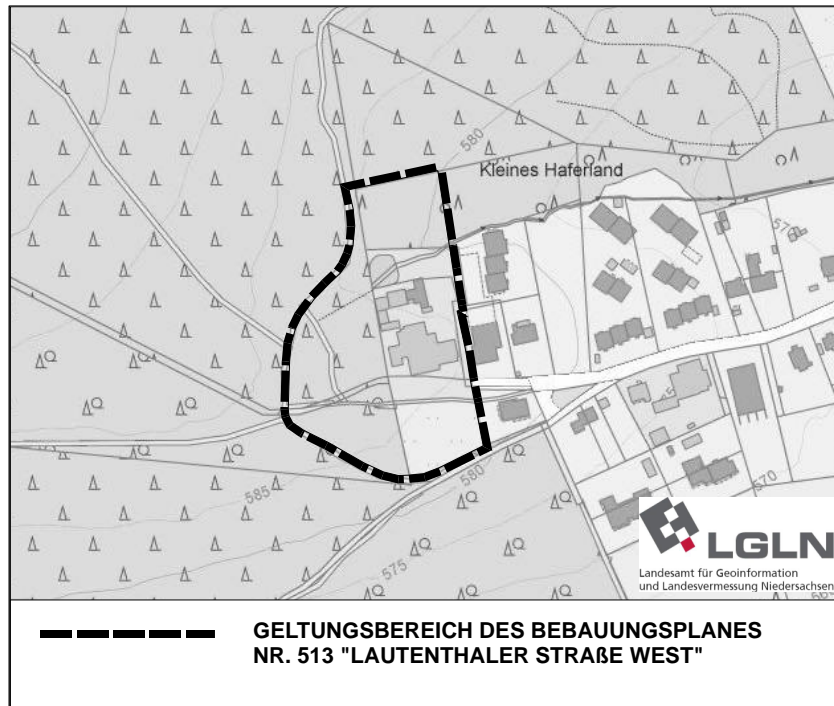
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 dem geänderten Entwurf des folgenden Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die **erneute Veröffentlichung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB** beschlossen:

110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich " Lautenthaler Straße West" sowie Bebauungsplanes Nr. 513 „Lautenthaler Straße West“ mit ÖBV, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 502 „Lautenthaler Straße“

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gem. § 2 BauGB mit Umweltbericht durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert. Die erforderliche Teilentlassung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ erfolgte am 05.08.2024 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Landkreis Goslar. Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Neuordnung und -bebauung des brachliegenden Hotelgrundstückes und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturhotels.

Im Rahmen der zwischen 03.07.2023 und 14.08.2023 stattgefundenen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gab es verschiedene Anregungen, die – zusammen mit weiteren erforderlichen Änderungen - eine erneute Veröffentlichung sowie eine erneute eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfordert. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 4a (3) BauGB auf zwei Wochen verkürzt. Es können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die wesentlichen Änderungen/Ergänzungen können einer Änderungsübersicht entnommen werden.

Umweltbezogene Informationen sind in den Bauleitplanunterlagen zu folgenden Themen enthalten: Boden / Altlasten: Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar, Kampfmittel, Radonvorsorgegebiet; Wald: Abstand, Waldumwandlung; Naturschutz: Umgang mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (LK Goslar)“ und mit gesetzlich geschützten Biotopen; Wasserschutz: Vorranggebiet Trinkwassergewinnung; Immissionsschutz (Schalltechnisches Gutachten, Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH); Artenschutz (Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Umweltberichts) und Klimaschutz. Bestandteil der Auslage sind die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen des LGLN RD Hameln – Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst), Harzwasserwerke, Landkreis Goslar, Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, LBEG und Stadtentwässerung Goslar GmbH.



Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB erfolgt für den verkürzten Zeitraum von **Mo. 30.09.2024 bis einschließlich Mo. 14.10.2024**. Sämtliche Entwurfsunterlagen sind gem. § 4a (3) BauGB über das Internetportal des Landes uvp.niedersachsen.de sowie auf www.goslar.de/wirtschafts-und-zukunftsort/bauen-und-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren

öffentlich zugänglich. Als zusätzliches Informationsangebot hängen die Planzeichnungen in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 aus. Des Weiteren sind sämtliche Entwurfsunterlagen im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, zugänglich. Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden ist

nur nach Terminabsprache für den **Bebauungsplan** mit Frau Broy (05321/704-524, melanie.broy@goslar.de) und für den **Flächennutzungsplan** mit Herrn Michel (-527, lars.michel@goslar.de) möglich. Als Zugang für die Abgabe einer elektronischen Erklärung kann die vorgenannte Emailadresse genutzt werden. Während der genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Für Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan gilt ergänzend, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.